



Bundesrepublik Deutschland

## Genehmigung

Nr. 131591

der Änderung eines zugelassenen Baumusters  
nach § 19 der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972  
(Bundesgesetzbl. I S. 1933)



### ~~Die nautische Anlage~~

Das nautische Gerät/~~Instrument~~ Hecklaterne, weiß

mit der Typbezeichnung "aqua signal" H 40

zugelassen für den Hersteller/~~bevollmächtigter Vertreter~~

Ahlemann + Schlatter GmbH & Co. KG, 2800 Bremen

mit dem Baumusterprüfungs- und Zulassungszeugnis Nr. 159

unter der Baumusternummer DHI 01/07/75

ist wie folgt geändert worden: Statt der umseitig aufgeführten Glühlampen  
dürfen auch die folgenden Glühlampentypen verwendet werden:

1. Radium 12 12U, 12 V/>10 W, BAY 15d
2. Radium 24 12U, 24 V/>10 W, BAY 15d

Die Änderung des Baumusters wird  
unter der Baumusternummer

DHI ZP.  1303

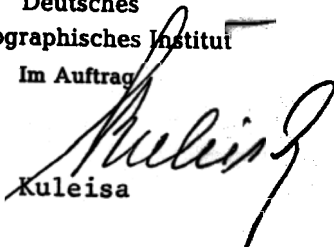
unter den umseitig angeführten Bedingungen und Auflagen für den  
nachstehenden Verwendungszweck genehmigt:

Als elektrisch betriebene Hecklaterne, weiß, für Fahrzeuge unter 20 m  
Länge.

Hamburg, den 21. März 1980



Deutsches  
Hydrographisches Institut  
Im Auftrag

  
Kuleisa

### Bedingungen:

Die Genehmigung der Änderung des Baumusters erlischt bei Fristablauf, Rücknahme oder Widerruf.

Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die serienmäßig gefertigten Anlagen/Geräte/Instrumente nicht mit dem entsprechend der Genehmigung geänderten Baumuster übereinstimmen.

Nach dem Erlöschen der genehmigten Änderung ist die Verwendung der zuerteilten Baumusternummer untersagt. Die Genehmigung ist dem Deutschen Hydrographischen Institut zur Eintragung eines Vermerks über das Erlöschen vorzulegen.

### Auflagen:

1. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter hat sicherzustellen, daß alle auf Grund dieser genehmigten Änderung gefertigten Anlagen/Geräte/Instrumente mit dem geänderten Baumuster übereinstimmen.

2. Jedes serienmäßig auf Grund dieser Genehmigung gefertigte umseitig aufgeführte Glühlampe

#### Bestandteil der Anlage

#### Gerät/Instrument

1. Radium 1212U, 12 V/>10 W, BAY 15d
  2. Radium 2412U, 24 V/>10 W, BAY 15d
- mit der Typbezeichnung muß an gut sichtbarer Stelle und in dauerhafter Form mit der Baumusternummer gekennzeichnet sein.

3. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den vom Deutschen Hydrographischen Institut betrauten Personen zu gestatten, durch stichprobenartige Nachprüfungen festzustellen, ob serienmäßig hergestellte und mit der Baumusternummer versehene Anlagen/Geräte/Instrumente dem geprüften Baumuster entsprechen. Das Deutsche Hydrographische Institut kann zu diesem Zweck beim Hersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter Proben anfordern oder entnehmen.

#### Glühlampentypen:

- |                         |                                            |
|-------------------------|--------------------------------------------|
| 1. Radium               | 6 V/10 W, 12 V/10 W, 24 V/10 W - ZPJD 1001 |
| 2. OSRAM                | 6 V/10 W, 12 V/10 W, 24 V/10 W - ZPJD 1101 |
| 3. Hellamarine          | 6 V/10 W, 12 V/10 W, 24 V/10 W - ZPJD 1201 |
| 4. Ahlemann + Schlatter | 6 V/10 W, 12 V/10 W, 24 V/10 W - ZPJD 1301 |

Diese Glühlampen sind neben den umseitig aufgeführten Glühlampentypen gleichfalls zugelassen.

Das Deutsche Hydrographische Institut behält sich vor, weitere Auflagen zu erteilen.

#### Hinweise:

Diese Genehmigung ist nur gültig im Zusammenhang mit dem Baumusterprüfungs- und Zulassungszeugnis Nr. 159.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Hydrographischen Institut, Bernhard-Nocht-Str. 78, 2000 Hamburg 4 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Bundesrepublik Deutschland  
Deutsches Hydrographisches Institut  
Hamburg

## Baumusterprüfungs- und Zulassungszeugnis

Nr. 159

### für Positionslaternen

gemäß § 20 der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972  
(Bundesgesetzblatt I. S. 1933)

Auf Grund der §§ 18 und 19 der Schiffssicherheitsverordnung und der Zulassungs- und Prüfungsbedingungen für Positionslaternen vom 30. April 1971 (Bundesanzeiger Nr. 95 vom 25. Mai 1971) sowie der Änderung der Zulassungs- und Prüfungsbedingungen für Positionslaternen vom 11. Oktober 1972 (Bundesanzeiger Nr. 205 vom 28. Oktober 1972) ist die Positionslaterne

### Hecklaterne

mit der Typbezeichnung

H 40 "aqua signal" 40

des Herstellers

Ahlemann + Schlatter, Bremen

vertreten durch

geprüft worden und wird als Baumuster für

Hecklaterne auf Fahrzeugen unter 19,8 m Länge

unter den umseitig angeführten Auflagen zugelassen.

Hiermit wird der/dem

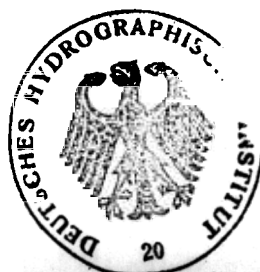
Firma Ahlemann + Schlatter, Bremen

die Genehmigung erteilt, mit dem Baumuster übereinstimmende Positionslaternen mit der Baumusternummer

DHI 01/07/75

zu versehen.

Hamburg, den 16. Mai 1975



Deutsches  
Hydrographisches Institut

Im Auftrage

*Krügel*  
(Krügel)

Neben den im Baumusterzeugnis aufgeführten  
Glühlampen dürfen die folgenden Glühlampen  
verwendet werden:

1. aqua nova 12V > 10W, ZP ⚓ D 1403
2. aqua nova 24V > 10W, ZP ⚓ D 1403

Hamburg, den 02.03.1989

i.A.

Kuleisa



## 2. Auszug aus den Zulassungs- und Prüfungsbedingungen

### § 9 Abs. 2.2.

Jede Änderung eines zugelassenen Positionslaternentyps bedarf der Zulassung durch das Deutsche Hydrographische Institut.

### § 9 Abs. 5. Erlöschen der Zulassung

- 5.1. Die Zulassung für ein Muster erlischt bei Fristablauf, bei Widerruf oder dann, wenn das Muster den Rechtsvorschriften über die Anforderungen an Positionslaternen nicht mehr entspricht.
- 5.2. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Zulassungs- und Prüfungsbedingungen nicht eingehalten worden sind oder wenn eine Positionslaterne nicht mit dem zugelassenen Muster übereinstimmt oder wenn sich der Inhaber der Zulassung als unzuverlässig erweist.
- 5.3. Wird die Herstellung eines zugelassenen Positionslaternentyps eingestellt, so ist das Deutsche Hydrographische Institut unverzüglich zu verständigen. Die Zulassung wird dann widerrufen.
- 5.4. Der Widerruf der Zulassung hat zur Folge, daß innerhalb einer beim Widerruf festgesetzten Frist die Verwendung der zugeteilten Baumusternummer untersagt ist.
- 5.5. Nach dem Erlöschen der Zulassung ist die Zulassungsurkunde dem Deutschen Hydrographischen Institut zur Eintragung eines Vermerks über das Erlöschen vorzulegen.

### § 10 Nachprüfung

Das Deutsche Hydrographische Institut kann jederzeit bei Herstellern und bei den vom Hersteller bevollmächtigten Vertretern nachprüfen, ob serienmäßig hergestellte Positionslaternen und deren einzelne Zubehörteile, die nach dem zugelassenen Muster ausgeführt sein müssen, diesem in allen Einzelheiten entsprechen. Es kann zu diesem Zweck Proben zur Nachprüfung entnehmen.